

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 603/21 Datum: 15.07.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 210457 Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flst. 145/7 (Zum Petersberg 23 in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	17.08.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Pinnow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Es ist evtl. eine Abweichung von § 3 der Garagenverordnung M-V (GarVO M-V) erforderlich.

Gemäß § 3 (1) GarVO M-V müssen zwischen Garagen / Carports und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

Vorliegend ist die Sicht aufgrund der offenen Gestaltung des Carports und aufgrund der geraden Straßenführung nicht beeinträchtigt.

Gem. § 36 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen bis zum 28.08.2021 erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 210457 für die Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum auf dem Flst. 145/7 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg.

Die Gemeinde Pinnow stimmt einer evtl. erforderlichen Abweichung von § 3 der Garagenverordnung M-V (GarVO M-V) zu.